

# Benützungsreglement

## Gemeindesaal

---

Beschlossen vom Gemeinderat am 26. Juni 2012

<b>Stand</b>	<b>gültig ab</b>
Einführung / in Kraft	15.09.1987
Revision 1	01.05.1995
Revision 2	01.01.2005
Revision 3	01.07.2012

---

### **GEMEINDERAT LEIBSTADT**

Der Gemeindeammann:

*Christian Burger*

Der Gemeindeschreiber:

*Peter Keller*

#### **Art. 1**

Der Gemeindesaal Leibstadt mit seinen Nebenräumen dient der Pflege und Förderung des geistigen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Leibstadt und ihres Einzugsgebietes.

**Zweck, Angebot**

Dazu stehen zur Verfügung:

- *Gemeindesaal*
- *Bühne*
- *Küche*
- *Hellraumprojektor mit Leinwand*
- *Garderobe*
- *WC-Anlagen*

#### **Art. 2**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung der Benützungsbewilligung. Er kann die Zuständigkeit auch delegieren.

**Zuständigkeit**

#### **Art. 3**

Benützungsgesuche sind mit dem entsprechenden Formular **mindestens 2 Monate im Voraus** bei der Gemeindekanzlei, Oberdorfstrasse 222, 5325 Leibstadt, einzureichen.

**Bewilligungsverfahren**

Gesuchsformulare können bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 267 63 40) bezogen oder über den Online-Schalter auf der Website [www.leibstadt.ch](http://www.leibstadt.ch) ausgefüllt werden.

Veranstaltungen und Anlässe der Gemeinde, ortsansässiger Vereine, Firmen und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang.

#### **Art. 4**

Die Gemeindekanzlei erstellt über die erteilten Benützungsbewilligungen sowie die regelmässigen Benützungen einen Belegungsplan. Dieser wird jeweils beim Eingang zum Gemeindesaal aufgehängt.

**Belegungsplan**

#### **Art. 5**

Vor Aufführungen oder Konzerten steht die Bühne des Gemein-  
desaales dem betreffenden Verein eine Woche vor dem Anlass  
von 19.00 - 22.30 Uhr zur Verfügung.

**Proben vor  
Aufführungen**

Der probende Verein ist verantwortlich, dass die übrigen Benutzer  
rechtzeitig informiert werden.

Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 6**

Für die Benützung der Räumlichkeiten sind Gebühren, Abgaben  
und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung (Anhang) sowie  
allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der  
Benützungsbewilligung zu entrichten.

**Gebühren**

Der Gemeinderat kann, wo es sinnvoll erscheint, mit den Be-  
nützern eine Pauschalabgabe vereinbaren.

Benützer können verpflichtet werden, die Gebühren vor, während  
oder unmittelbar nach der Veranstaltung zu bezahlen.

Für die Benützung bei Proben, Uebungen, Kursen und Ver-  
sammlungen ortsansässiger Organisationen oder Vereine ist  
keine Entschädigung zu entrichten.

Für eine regelmässige Benützung von auswärtigen Organisa-  
tionen, Vereinen oder Privatpersonen legt der Gemeinderat die  
Gebühren von Fall zu Fall fest.

Sollte eine Veranstaltung vorgängig der Benützung annulliert  
werden, ist der Gemeinderat berechtigt, die Umtriebe für die  
Bewilligung und Reservation in Rechnung zu stellen.

Der Gemeinderat kann die Hinterlegung eines Depots verlangen.

#### **Art. 7**

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch des  
Veranstalters ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise  
erlassen. Die Nebenkosten sind in der Regel zu bezahlen.

**Gebührenerlass**

#### **Art. 8**

Benützer haben die durch ihre Veranstaltung anfallenden Abfall-  
entsorgungskosten gemäss den Ansätzen der Gemeinde Leib-  
stadt zu übernehmen.

**Abfallentsorgung**

### **Art. 9**

Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um den Gemeindesaal. Es ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen ab 22.00 Uhr geschlossen sind.

**Ruhe und Ordnung**

Bezüglich Nachtruhe gelten die entsprechenden Vorschriften gemäss Polizeireglement der Gemeinden im Bezirk Zurzach vom 1.4.2008. Der Gemeinderat ist befugt, weitere Einschränkungen vorzunehmen.

Für das Lichterlöschen und Abschiessen der benützten Räume und des Haupteinganges ist der Benützer zuständig. Der Hauswart führt Stichkontrollen durch.

### **Art. 10**

Für Schäden an Gebäuden, Umgelände und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind. Es kann eine Kautions- oder ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

**Haftung für Schäden  
und Sicherheit**

Das Führen und Ueberwachen der Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde übernimmt dafür keine Haftung.

### **Art. 11**

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. An Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. untersagt.

**Einrichtungen**

Das Einrichten der Bühne und des Saales ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Verrechnung über die Gemeinde erfolgt.

Bei Gefahr von übermässiger Verschmutzung oder Bodenbeschädigung kann der Gemeinderat eine geeignete Bodenabdeckung auf Kosten des Veranstalters verlangen.

Für die Bedienung der technischen Anlagen ist einzig und allein der Hauswart zuständig. Der Veranstalter wird nach Bedarf durch den Hauswart instruiert.

#### **Art. 12**

Wenn in der Benützungsbewilligung nicht anderes vereinbart ist, sind die Küche und WC-Anlagen gereinigt (wie angetroffen) und die übrigen Räume „besenrein“ abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung.

**Reinigung und  
Abnahme**

Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

Die Abgabe hat bis spätestens um 09.00 Uhr am Folgetag zu erfolgen. Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Die Uebernahme resp. Abgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Küche gemäss Inventar mit allem Zubehör ebenfalls mittels Abnahmeprotokoll. Zerbrochenes oder fehlendes Material wird verrechnet.

#### **Art. 13**

Die Fahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.

**Parkierung**

In der Nähe des Gemeindesaales stehen verschiedene Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung (Parkplatz beim Gemeindehaus, Parkplatz beim Alterswohnheim, Parkplatz bei der Kirche).

Auf dem Platz vor dem Feuerwehrmagazin herrscht ein absolutes Parkverbot. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass dieser Platz jederzeit frei und zugänglich ist. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden an falsch parkierten Fahrzeugen ab.

Bei publikumsintensiven Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich, dass eine Parkordnung bzw. -einweisung organisiert wird. Für den Einsatz eines Verkehrsdienstes kann mit der Regionalen Feuerwehr Rücksprache genommen werden.

Falsch parkierte Fahrzeuge werden von der Polizei gebüsst.

#### **Art. 14**

Beim Anbringen von Dekorationen ist das Merkblatt „Dekoration von Räumen“ des AVA zu beachten. Die Feuerwehr hat vorgängig eine Kontrolle durchzuführen.

**Brandschutz-  
vorschriften**

Sämtliche Notausgänge sind freizuhalten.

**Art. 15**

Die Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten richtet sich nach dem gültigen Gastgewerbegesetz.

**Wirtschaftsbetrieb und  
Bewilligungen**

Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. für Lotto, Tombola, Verlängerung der Oeffnungszeiten, Ausstellungen etc.) ist Sache des Veranstalters.

**Art. 16**

Die Benützer des Gemeindesaales, die sich nicht an die Vorschriften und Weisungen halten, erhalten vom Gemeinderat keine Benützungsbewilligung mehr.

**Verweigerung bei  
Widerhandlung**

**Art. 17**

Der Gemeinderat kann zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufnehmen.

**Schlussbestimmungen**

**Art. 18**

Dieses Benützungsreglement wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Juni 2012 genehmigt und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Benützungsreglement vom 9. November 2004.

**Inkraftsetzung**

# Anhang

## Tarifordnung zum Benützungsreglement des Gemeindesaales

Es wird zwischen folgenden Veranstaltungen und Anlässen unterschieden:

1. Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen
2. Veranstaltungen von einheimischen und auswärtigen Vereinen oder Organisationen
3. Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten.

### **1. Kulturelle bzw. gemeinnützige Veranstaltungen**

Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder Organisationen kann auf eine Benützungsgebühr verzichtet werden, sofern die Veranstaltung keinen kommerziellen Charakter hat. Die Kosten für Strom, Heizung und Beleuchtung gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Aufwändungen des Hauswirts sind vom Veranstalter zu übernehmen.

### **2. Veranstaltungen von einheimischen und auswärtigen Vereinen oder Organisationen**

Für Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen im Gemeindesaal (Konzerte, Theater, Versammlungen, usw.) mit kommerziellem Charakter wird pro Aufführung folgende Gebühr erhoben:

Einheimische Vereine pro Anlass (1 Tag)	Fr. 150.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 75.--
Einheimische Privatpersonen pro Anlass (1 Tag)	Fr. 300.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 150.--
Zuschlag Einheimische für Benützung am Vorabend	gratis
Auswärtige Veranstalter pro Anlass (1 Tag)	Fr. 800.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 400.--
Zuschlag Auswärtige für Benützung am Vorabend	Fr. 200.--

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung und Geschirrbenützung sind im Preis inbegriffen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

### **3. Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten.**

Bei Veranstaltungen mit Verkaufs- oder Gewinnabsichten (z.B. kommerzielle Ausstellungen, Grosslotos, usw.) ist folgende Gebühr zu entrichten:

Benützung für kommerzielle Zwecke pro Anlass (1 Tag)	Fr. 1'000.--
Zuschlag für einen weiteren Tag	Fr. 600.--

Stromverbrauch, Heizung, Beleuchtung und Geschirrbenützung sind im Preis inbegriffen. Ein speziell hoher Stromverbrauch kann von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

#### **4. Entschädigung Hauswart**

Der Hauswart ist zusätzlich zu den unter Pt. 1 - 3 festgesetzten Gebühren entsprechend seinem Zeitaufwand zu entschädigen. In der Benützungsg Gebühr ist eine Stunde Reinigungsarbeit des Hauswartes eingerechnet. Grössere Reinigungsaufwendungen werden dem Veranstalter mit einem Stundenansatz von Fr. 40.-- verrechnet. Die Rechnungsstellung dieser Entschädigung erfolgt durch die Gemeinde. Für Wochenend- oder Nachtarbeit beträgt der Stundenansatz Fr. 60.--.

Dieser Anhang bildet einen Bestandteil des Benützungsreglementes. Er kann vom Gemeinderat, je nach Bedarf oder Notwendigkeit, jederzeit ergänzt oder abgeändert werden.

Dieser Anhang hat Gültigkeit mit Inkrafttreten des Benützungsreglementes.